

gane zu erteilen. Die Betriebe sind nicht berechtigt, diese Planaufgaben von sich aus zu ändern; Änderungen können beim Aussteller beantragt werden.

(2) Für die Pläne Arbeitsschutz, Arbeit und Sozialwesen werden keine Auflagen erteilt, sie werden als Plan von den Landesregierungen auf die Kreise und Städte aufgeteilt. Hiervon ausgenommen sind die FDGB-Erholungsheime.

(3) Die den Betrieben gemäß Abs. 1 erteilten Planaufgaben sind bei der Ausarbeitung der Betriebspläne zugrunde zu legen.

§ 9

Für die Bereitstellung der auf Grund des Arbeitskräfteplanes erforderlichen Arbeitskräfte ist die Hauptabteilung Arbeit im zuständigen Ministerium der Landesregierung verantwortlich.

§ 10

Die volkseigenen Unternehmungen sowie die Räte der Städte und Kreise sind verpflichtet, nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der I. Stellvertreter des Vorsitzenden
L e u s c h n e r
Staatssekretär

Instruktion

zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Berufsausbildung.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 12 dieses Gesetzes für den Plan der Berufsausbildung, des Facharbeiternachwuchses und der Fachschulen bestimmt:

I. Facharbeiternachwuchs

§ 1

(1) Für die Durchführung des Planes für Berufsausbildung sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik für den Gesamtplan,
- b) die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche,
- c) die Landesregierungen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche.

Die unter a), b) und c) genannten Stellen haben dabei die Anweisungen des Staatssekretariats für Berufsausbildung zu beachten.

(2) Die Aufgaben für die Berufsausbildung in j Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 — Berufsausbildung — abgestimmt.

§ 2

(1) Zur Verbesserung der Ausbildung sind vom Deutschen Zentralinstitut für Berufsbildung für die Berufe, die für die weitere Entwicklung unserer Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind, Ausbildungsunterlagen zu schaffen, und zwar für die Berufe der Berufsgruppen:

- 21 Bergmännische Berufe,
- 22 Steingewinner- und -verarbeiter, Keramiker,
- 24 Bauberufe,
- 25/26 Metallherzeuger und -verarbeiter,
- 27 Elektriker,
- 28 Chemieberufe,
- 34/35 Textilhersteller und -verarbeiter.

(2) Die Ausbildungsunterlagen bestehen aus dem Berufsbild, dem Stundenverteilungsplan, den Rahmenlehrplänen für die praktische Ausbildung und den Rahmenlehrplänen für den technischen, natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht.

(3) Bei der Erstellung von Berufsbildern durch das Deutsche Zentralinstitut für Berufsbildung ist die kommende Entwicklung der Produktion, zugrunde zu legen und eine weitgehende Schaffung von Spezialfacharbeiterberufen anzustreben.

(4) Die Ausbildungsunterlagen und Berufsordnungsmittel sind durch das Staatssekretariat für Berufsausbildung für verbindlich zu erklären.

§ 3

(1) Die Lehrstellenvermittlungen sind so durchzuführen, daß der Plan in allen seinen Teilen der volkseigenen Wirtschaft bis zum 15. September 1951 mindestens zu 90% erfüllt ist. Bei gleicher Eignung von Jungen und Mädchen für eine Lehrstelle sind die weiblichen Jugendlichen bevorzugt zu vermitteln.

(2) Übererfüllungen des Planes sind besonders in den Berufen des Bergbaues, der Bauwirtschaft, der Metallurgie, des Maschinenbaues und der Chemie anzustreben. In den kaufmännischen Berufen, Verwaltungs-, Gesundheits- und Körperpflegeberufen ist die Überschreitung der Planzahlen in allen Wirtschaftszweigen unzulässig.

§ 4

(1) Zur Verminderung der Selbstkosten bei der Errichtung von Lehrlingswohnheimen und Berufsschulen sind vom Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik verschiedene Typen zu entwickeln und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung bis zum 15. Mai 1951 zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgliederung der Investitionsmittel für Nachwuchseinrichtungen dem Staatssekretariat für Berufsausbildung bis zum 30. April 1951 bekanntzugeben. Das Staatssekretariat ist berechneten besonderen Fällen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik Änderungen dieser Aufgliederungen vorzunehmen.

(3) Die Investitionsarbeiten sind so durchzuführen, daß die zu schaffenden Kapazitäten bis zum 1. September 1951 in Betrieb genommen werden können.